

Buchbesprechung

IRIS VON ROTEN, *Frauen im Laufgitter – Offene Worte zur Stellung der Frau*, 6. Aufl., eFeF-Verlag, Wettingen 2014 (Originalausgabe Hallwag, Bern 1958), 600 Seiten, CHF 33.90, ISBN: 978-3-905561-99-9.

Iris von Rotens «Frauen im Laufgitter» sechzig Jahre später: has been oder stets aktuell?

«Die naive Ehrfurcht, welche die politisch rechtlosen Frauen oft von [sic] Männern mit politischer Macht empfinden, lässt [Frauen] die Binsenwahrheit übersehen, dass die Politik ein Kräftespiel ist, bei dem es nicht darauf ankommt, artig zu bitten, sondern Trümpfe auszuspielen. Ihre Ehrfurcht geht auf die Illusion zurück, in der Politik werde dem Rechte und Guten mit aller Sorgfalt Geltung verschafft – eine unrealistische geistige Grundlage für den Kampf um die rechtliche Besserstellung der Frau.» (S. 485)

A. Einleitung

In den letzten Jahren ist die schweizerische Juristin, Journalistin und Schriftstellerin IRIS VON ROTEN (1917–1990) erneut¹ ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. WILFRIED MEICHTRY hat das Leben des nun mythischen Paares, das Iris (geborene Meyer) und Peter von Roten bildeten, akribisch aufgearbeitet und in die Doppelbiographie «Verliebte Feinde» (2007)² gegossen. Die Verfilmung dieses Buches folgte 2012 durch Werner Schweizer. In beiden biographischen Werken hat IRIS VON ROTENS Buch *Frauen im Laufgitter* – wie nicht anders zu erwarten – eine wichtige Stellung inne: das Werk sorgte bei seinem Erscheinen, im Jahr 1958, für hohes Aufsehen und brachte die Mehrheit der schweizerischen Öffentlichkeit gegen seine Autorin auf. Die Leserschaft und das breitere Publikum störten sich wohl nicht nur am provokativen, frontalen Ton des Buches, sondern auch an dessen Inhalt, der für die damalige Zeit revolutionär war und auch nach heutigen Massstäben noch ist.

Rund sechzig Jahre nach dem Erscheinen von *Frauen im Laufgitter* stellt sich die Frage, wie VON ROTENS Analyse die Jahrzehnte überstanden hat.³ Überzeugt sie uns, oder ist sie aus gegenwärtiger Sicht von bescheidener Relevanz? Lassen sich VON ROTENS Thesen und Feststellungen auf die heutige schweizerische sozialpolitische und rechtliche Lage übertragen, oder kann aufgrund der Einführung des Frauenstimmrechts im Jahre 1971 – ein Recht, für das sich die Autorin tatkräftig einsetzte⁴ – von «Laufgitter» kaum

1 Siehe bereits die Biographie von YVONNE-DENISE KÖCHLI, *Eine Frau kommt zu früh – Das Leben der Iris von Roten*, Autorin von «Frauen im Laufgitter», Zürich 1992 sowie kürzlich ANNE-SOPHIE KELLER/YVONNE-DENISE KÖCHLI, *Iris von Roten, Eine Frau kommt zu früh – noch immer?*, Zürich 2017, Teil 2.

2 WILFRIED MEICHTRY, *Verliebte Feinde – Iris und Peter von Roten*, Zürich 2007. Nachfolgend wird aus der 2. Auflage dieses Buches (München 2012) zitiert.

3 Siehe dazu eingehend KELLER/KÖCHLI (Fn. 1), Teil 1.

4 Siehe IRIS VON ROTEN, *Frauenstimmrechtsbrevier – Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel, und wie es mit oder ohne doch noch kommt*, Basel 1959.

mehr die Rede sein, falls überhaupt? Auch aus juristischer Sicht verdient das Buch Beachtung.⁵ IRIS VON ROTEN hat an der Universität Bern Recht studiert und doktoriert.⁶ Anschliessend übte sie während einiger Jahre die anwaltliche Tätigkeit aus. Nebst zahlreichen soziologischen Beobachtungen schimmern auch rechtliche Aspekte – die den Hauptfokus der vorliegenden Buchbesprechung bilden – in ihrem Lebenswerk durch.

B. Ein Überblick über das Buch – aus heutiger Sicht

Der Text umfasst in der Auflage von 2014 579 Seiten und fünf Teile. Teil I – der bei weitem umfangreichste Teil – behandelt die weibliche Berufstätigkeit. Teil II ist der Liebe gewidmet. In Teil III befasst sich IRIS VON ROTEN mit der Mutterschaft, und in Teil IV mit der Rolle der Frau im Haushalt. Abschliessend wird in Teil V die politische Stellung der Frau analysiert.

In der vorliegenden Buchbesprechung werden zuerst die 1958 aufgestellten Thesen der Autorin zusammengefasst. Danach erfolgt ein Kommentar aus heutiger und primär schweizerischer Sicht (*in kursiver Schrift*). Die verwendete römische Nummerierung entspricht den fünf Teilen des Buches, während sich die arabische Nummerierung auf die Abschnitte innerhalb dieser fünf Teile bezieht.

I. Frauen in der Arbeitswelt (Teil I)

1. Der erste Teil des Buches beginnt mit der sogenannten «Illusion der modernen berufstätigen Frau». Dem breit akzeptierten Ideal der beruflichen Gleichstellung ist die Realität gegenüberzustellen: 1950 ist nur jede achte nicht ledige Frau in der Schweiz berufstätig (S. 17). Selbst in Demokratien wie den USA, die diesbezüglich fortschrittlicher sind, ist die berufliche Beschäftigung der Frau keine Notwendigkeit, da der Mann typischerweise besser (und ausreichend) verdient (S. 18). Verschleiert und gefördert wird diese Kluft durch stereotypische Weiblichkeitsbilder und Rollenverteilungen (S. 20–22).

2017 arbeiteten bei 53.8% der kinderlosen Paare beide Partner zu 100%.⁷ Sobald Kinder in den Haushalt kommen, ändert sich dieses Bild. Bei Paaren, deren jüngstes Kind 0–3 Jahre alt ist, sinkt diese Zahl auf 11.5%. Es ist eindeutig primär die Frau, die ihr Pensum reduziert. Nur in 1.8% der Fälle ist der Mann in dieser Konstellation nicht oder Teilzeit erwerbstätig, während die Frau Vollzeit arbeitet. Demgegenüber ist bei 22.3% der Paare dieser Kategorie die Frau nicht erwerbstätig, während der Partner Vollzeit arbeitet. Nur bei 9% der Paare arbeiten beide Partner Teilzeit. Die weibliche Erwerbstätigkeit steigt mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes leicht an, doch die Kluft zwischen männlicher und weiblicher Erwerbstätigkeit bleibt deutlich bestehen. Der Teilzeiterwerb ist bei Männern die Ausnahme: 2017 arbeiteten 82.5% der Männer Vollzeit (in der Statistik des BFS fällt ein Beschäftigungsgrad von 90–100% unter Vollzeiterwerb), während er bei den Frauen sehr verbreitet ist (nur 41.4% arbeiteten Vollzeit). 2016 steuerte die Frau nur bei 20.3% der Paare (mit oder ohne Kinder) mehr als 50% des Arbeitseinkommens des Haushaltes bei. Auch hier existiert ein markanter Unterschied zwi-

5 So auch MICHELLE COTTIER, Zur Aktualität von «Frauen im Laufgitter» für die Legal Gender Studies, Olympe 2009 28, S. 24–32.

6 IRIS VON ROTEN, Die Pflicht des Ehegatten zum wirtschaftlichen Beistand, Bern 1941.

7 Bundesamt für Statistik (nachfolgend: BFS), Erwerbsmodelle bei Paaren mit und ohne Kind(er) im Haushalt, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann.assetdetail.5106170.html>>.

schen Paaren mit Kindern (nur 11.6% der Frauen tragen über 50% bei) und kinderlosen Paaren (30.6% der Frauen erwerben über 50% des Arbeitseinkommens des Paares).⁸ Je mehr Kinder das Paar hat, desto weniger trägt die Frau finanziell bei. Ihr Beitrag vermindert sich sogar mit zunehmendem Alter der Kinder.

2. VON ROTEN verdeutlicht anschliessend u.a. mithilfe statistischer Angaben, wie weit die Schweiz in verschiedenen Berufsfeldern von einer tatsächlichen Gleichstellung entfernt ist (S. 24–97). Fast drei Viertel der damals berufstätigen Frauen sind ledig (S. 26). Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Angehörigen ganzer Berufszweige als «Frauen», «Töchter», «Schwestern», «Mädchen» etc. bezeichnet (S. 26). Dadurch wird die Tätigkeit nicht mit der Qualifikation, sondern mit dem Geschlecht der diesen Beruf ausübenden Person verknüpft. Analoges trifft auch auf gewisse «Männerberufe» zu (S. 27).

Die Autorin analysiert Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit einer Reihe von Berufen. Erwähnt werden die Putzfrau (S. 28–30), das Dienstmädchen (S. 30–33), die Bauernfrau (S. 33–37), die Serviertochter (S. 37–39), die Ladentochter (S. 39–40), der sogenannte «Fräuleinberuf», d.h. der Beruf des Bürofräuleins (S. 41–49), der (Kranken-) Schwesternberuf (S. 50–53), die Industriebetriebe (S. 53–62), das Handwerk (S. 62–69), die Erziehungsarbeit (S. 69–73) sowie die selbständige Berufstätigkeit, die Frauen meist nicht gezielt, sondern als «Notlösung» wählen (S. 73–75). Ebenfalls thematisiert werden als «neue Frauenberufe» gepriesene Tätigkeiten, die in Wirklichkeit entweder schon alt oder weder prestigeträchtig noch lukrativ sind (S. 75–84). Darunter fallen die Säuglingspflegerin und die Kindergärtnerin, die sog. «Halbkunst», die Fürsorgerin, die Laborantin, die Arztgehilfin o.ä., und die von «besseren Töchtern» ausgeübten «modernen Frauenberufe», die gemäss VON ROTEN nur «Quasi-Berufe» sind.

Eine weitere Berufskategorie bilden die «Töchter der Alma Mater», d.h. die Akademikerinnen (S. 84–97). Darunter fallen zum einen die Universitätsabsolventinnen der Philosophie I⁹ (denen die Lehrstühle «praktisch verschlossen» sind) und der Philosophie II,¹⁰ die Nationalökonominnen und die Juristinnen. Die Aktivbürgerschaft ist zu dieser Zeit Voraussetzung für die Bekleidung verschiedener juristischer Ämter, nicht jedoch – gemäss Bundesgericht (1923)¹¹ – für die Ausübung des Anwaltsberufs. In der Bundesverwaltung gab es 1950 nur 4 Juristinnen in höheren Ämtern, und gemäss VON ROTEN stellte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten Frauen lange nur als Stenodaktylographinnen an. Die Schweiz zählte noch keine einzige Diplomatin. Ein weiteres Problem ist die Mühe von Anwältinnen, Klienten zu akquirieren; VON ROTEN selbst war mit dieser Schwierigkeit konfrontiert und betrieb zusammen mit ihrem Ehemann Peter eine Praxismgemeinschaft.¹² Zu den Akademikerinnen gehören weiter die Theologinnen, Ärztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen. Diese Berufe sind zwar weniger politisiert und auf männliche Unterstützung angewiesen. Trotzdem sind auch diese Tätigkeiten durch Ungleichheiten gekennzeichnet. Ein Beleg dafür ist beispielsweise die äusserst geringe Anzahl von Chefärztinnen.

Wo steht die Schweiz diesbezüglich 60 Jahre später? Zweifellos gibt es inzwischen Bestrebungen, den allgemeinen Sprachgebrauch zu verändern, etwa mittels des Leitfadens der Bundeskanzlei für eine geschlechtergerechte Sprache, der für das Verfassen amtlicher

8 BFS, Beitrag der Frau am Arbeitseinkommen des Haushalts, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann.asset.detail.5106190.html>>.

9 D.h. Geschichte, Sprachwissenschaft, Literatur, Kunstgeschichte, Philosophie und Psychologie.

10 D.h. Naturwissenschaften und Technik.

11 BGE 49 I 14.

12 MEICHTRY (Fn. 2), S. 378.

Texte gilt,¹³ oder des analogen Leitfadens der Universität Zürich.¹⁴ In der Privatwirtschaft sind solche Richtlinien jedoch viel seltener, was eine stereotypisierende Sprache fördert. So assoziieren die Schweizer Unternehmen «Batmaid» und «Mami Express», zwei Plattformen für die Vermittlung von Haushaltshilfen, die von ihnen vermittelte Tätigkeit mit dem weiblichen Geschlecht.¹⁵ Die «Nanny», auf die sich immer mehr Eltern stützen, wird fast ausschliesslich als Frau und Mutterersatz (oder «Schattenmutter») porträtiert.¹⁶ Dazu kommt, dass geschlechtergerechte Schreibweisen oft als lästig empfunden werden. Nicht selten wird das Problem durch einen Disclaimer «gelöst», indem versichert wird, Frauen seien trotz der Verwendung männlicher grammatikalischer Formen stets mitgemeint.¹⁷ Hingegen wird das Wort «Fräulein» nur noch selten verwendet. 1972 wies der Kanton St. Gallen als erster Schweizer Kanton seine Verwaltung an, diesen Terminus aufzugeben und volljährige Angehörige des weiblichen Geschlechts mit «Frau» anzusprechen.¹⁸

In Sachen Erziehungsarbeit ist von ROTENS Feststellung immer noch aktuell: Frauen sind v.a. in tieferen Bildungsstufen vertreten. Je höher (und besser bezahlt) die Bildungsstufe, desto geringer der Frauenanteil.¹⁹ Was die Unternehmerinnen betrifft, amtieren 2018 unter den 100 grössten Schweizer Arbeitgebern nur 4 Frauen als CEOs.²⁰

Der Frauenanteil im universitären Studium liegt heute deutlich höher als zu von ROTENS Zeiten (15%). Weibliche Studierende sind inzwischen leicht in der Überzahl (51% Frauen im Jahr 2013).²¹ Trotzdem ist in der Lehre die Kluft zwischen Frauen und Männern an den Schweizer Universitäten immer noch weit. 2016 betrug der Frauenanteil in der Pro-

13 Bundeskanzlei, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren, <<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>>.

14 Universität Zürich, Leitfaden: Geschlechtergerecht in Text und Bild, <<https://www.gleichstellung.uzh.ch/de/angebote/sprachleitfaden.html>>.

15 Siehe <<https://batmaid.ch/de/>> und <<https://www.mamiexpress.ch/>>.

16 Siehe dazu etwa NADINE JÜRGENSEN, Berufstätige Mütter, die das Ideal der guten Mutter vor Augen haben, können eigentlich nur scheitern, NZZ vom 3. Juni 2018, <<https://www.nzz.ch/geellschaft/die-schattenmuetter-ld.1389385>>.

17 Ein anderer, genauso unbefriedigender Ansatz findet sich in JEREMY WALDRON, Law and Disagreement, Oxford/New York 2004, S. 1, Fn. 2: «I shall use the masculine form of the pronoun, here and throughout, but not to indicate that only men do or ought to do political philosophy [...]. I use the masculine form to avoid what Susan Okin calls 'false gender neutrality', i.e. the misleading impression, which neutral or feminine forms might convey, that there is now a satisfactory balance between the work of men and women in this (or any other) part of the profession. [...] The lamentable fact is that most work in political philosophy – especially work along the lines of 'I-expect-you'd-all-like-to-know-what-I-would-do-if-I-ruled-the-world' – is still done by men.»

18 Aus Fräulein werden Frauen, NZZ vom 7. Mai 1972, <<https://files.static-nzz.ch/2017/3/28/5a25336e-452b-4406-93ad-64b16e386c48.pdf>>.

19 BFS, Frauenanteil bei den Lehrkräften, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/bildung/lehrkraefte.assetdetail.5086278.html>>.

20 Bei den 100 grössten Schweizer Arbeitgebern gibt es vier weibliche CEO – und genauso viele männliche, die Urs heissen, NZZ vom 19. Juni 2018, <<https://www.nzz.ch/wirtschaft/bei-den-100-groessten-schweizer-arbeitgebern-gibt-es-vier-weibliche-ceo-und-genauso-viele-maennliche-die-urs-heissen-ld.1395202>>.

21 BFS, Frauen und Männer in der akademische[n] Karriere in der Schweiz, Studierende und Forscher/innen, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/grafiken.assetdetail.547098.html>>.

fessorenschaft 21.7%; berücksichtigt man alle universitären Angestellten (Assistierende, Dozierende, Verwaltung), steigt der Frauenanteil auf 42.9%.²² Der Begriff «leaky pipeline» bzw. «undichte Leitung» beschreibt die Untervertretung von Frauen in höheren akademischen Positionen. Die Zahlen für 2013 zeigen, dass die Diskrepanz v.a. auf der Stufe des Doktorats beginnt (44% Frauen) und immer grösser wird. Bei Forschenden der Stufe C – der Erstphase der akademischen Karriere – liegt der Frauenanteil bei 38%; auf der Stufe B – zwischen Erstphase und höchster Stufe – beträgt dieser 29%, und auf der Stufe A, die dem Höhepunkt einer akademischen Karriere entspricht, lediglich 19%.²³

Europaweit war die Aktivbürgerschaft – inklusive Wahl- und Stimmrecht – lange Voraussetzung für die Ausübung juristischer Berufe, z.B. für die Bekleidung des Richteramts oder für die Tätigkeit als Staatsanwältin.²⁴ Heute noch existieren beträchtliche Geschlechtsunterschiede in den juristischen Berufen. Eine Studie der Europäischen Kommission verdeutlicht die Situation innerhalb der EU. 2014 waren die höchsten Gerichte Maltes und Schottlands zu 100% von Männern besetzt; europaweit lag der Männeranteil auf dieser Stufe bei 61%.²⁵ Demgegenüber besteht das sog. Nichtrichterpersonal («non judge staff») grossmehrheitlich aus Frauen (74%).²⁶ In grösseren europäischen Anwaltskanzleien (über 40 Partner) beträgt der Frauenanteil auf Partnerstufe 18.5%.²⁷ In den Schweizer Grosskanzleien²⁸ können die weiblichen Partnerinnen meistens an einer Hand abgezählt werden, und die Mandatenakquise ist für viele Frauen immer noch schwierig. Grund dafür dürfte u.a. auch die Tatsache sein, dass Frauen weniger zur Eigenwerbung neigen.²⁹ In der Lehre und Forschung sind Juristinnen ebenfalls untervertreten. Die erste schweizerische Bundesrichterin, Margrith Bigler-Eggenberger, wurde 1974 gewählt und blieb anschliessend noch 17 Jahre lang die einzige Frau am Bundesgericht.³⁰

Auch für die Medizin bleiben von ROTENS Feststellungen aktuell. Die FMH-Ärzttestatistik 2017 zeigt, dass der Frauenanteil im stationären Sektor in der Schweiz mit zunehmender Verantwortungsstufe abnimmt (47.1% Oberärztinnen, 24.1% leitende Ärztinnen, 12% Chefärztinnen).³¹ Nicht thematisiert hat von ROTEN die Stellung der Frauen in der

22 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Die Hochschulen der Schweiz, Factsheet vom 8. Juni 2018, <<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/factsheets.html>>, S. 1 und 6.

23 BFS (Fn. 21). Siehe auch zum Bereich der Philosophie: CATHERINE HERFELD, Warum verlassen Frauen die Philosophie? Erste Ergebnisse einer explorativen Studie, Vortrag vom 24. Mai 2018, Universität Zürich, Studie im Erscheinen.

24 Directorate General for Internal Policies of the Union, Mapping the Representation of Women and Men in Legal Professions Across the EU, August 2017, PE 596.804 (nachfolgend: DGIPU 2017), S. 12, 18.

25 DGIPU 2017 (Fn. 24), S. 52.

26 DGIPU 2017 (Fn. 24), S. 54.

27 DGIPU 2017 (Fn. 24), S. 67 (Jahr der Datenerhebung unbekannt).

28 Zur Lage in den USA: Stagnant Progress on Law Firm Diversity Can't Continue, The American Lawyer vom 9. Juli 2018, <<https://www.law.com/americanlawyer/2018/07/09/stagnant-progress-on-law-firm-diversity-cant-continue/?slreturn=20180730161219>>.

29 Zu diesem Thema: LAURIE A. RUDMAN, Self-Promotion as a Risk Factor for Women: The Costs and Benefits of Counterstereotypical Impression Management, Journal of Personality and Social Psychology 1998 74, S. 629–645.

30 Diese Frauen wurden verleumdet, beschimpft oder bedroht, Republik vom 17. August 2018, <<https://cdn.republik.space/pdf/2018/08/17/diese-frauen-wurden-verleumdet-beschimpft-oder-bedroht.pdf>>.

31 STEFANIE HOSTETTLER/ESTHER KRAFT, FMH-Ärzttestatistik 2017: Aktuelle Zahlen, Schweizerische Ärztezeitung 2018 99, S. 408–413, <https://www.fmh.ch/files/pdf20/IT_SAEZ_13-14_Aerzttestatik_2017.pdf>, S. 411.

Kunst. Dass diese als Malerinnen, Musikerinnen, Schriftstellerinnen etc. bis anhin marginalisiert werden, zeigt schon folgendes Beispiel: unter den im Verlauf der vergangenen 150 Jahre vom Tonhalle-Orchester Zürich gespielten Werke stammt nur ein einziges von einer Komponistin, und zwar von der Russin Sofia Gubaidulina (Uraufführung 2017). Aus Platzgründen kann hier freilich nicht auf jeden einzelnen Berufszweig eingegangen werden. Informationen zur heutigen Lage finden sich u.a. im 2018 veröffentlichten Beitrag von DUC-QUANG NGUYEN, der die geschlechtsspezifische Zusammensetzung verschiedener Berufe in der Schweiz und damit zusammenhängende Entwicklungen seit 1970 analysiert und graphisch darstellt.³² Dabei zeigt sich, dass der Frauenanteil primär in hochqualifizierten Berufen zugenommen hat, während er in anderen Berufen stagniert. Zu erwähnen ist auch der Glass Ceiling Index, mithilfe dessen die Zeitschrift «The Economist» Jahr für Jahr die Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten von Frauen in OECD-Ländern vergleicht und zeigt, wie die Schweiz den meisten anderen Ländern hinterherhinkt (2017: 26. Rang von 29 Ländern).³³

3. Als Nächstes behandelt die Autorin die drei «Odien³⁴ (sic) der Frauenarbeit» (S. 98–139). Erstens müssen Frauen sog. «Abfallarbeit» verrichten, d.h. Aufgaben, die übrigbleiben, nachdem Männer interessantere oder lukrativere Tätigkeiten herausgepickt haben (S. 100–106). Zweitens werden die Frauen weniger entlohnt als die Männer (S. 106–126). Drittens wird Frauen in gewissen Berufen eine Zölibatspflicht aufgezwungen, oft unter dem Vorwand, ein «Doppelverdienertum» von Ehemann und Ehefrau sei ungerecht (S. 127–139). Mit diesem Vorwurf wurde auch IRIS VON ROTEN persönlich konfrontiert: ihrem Mann, dessen Wahl zum Walliser Kantonsrichter erwogen wurde, hatte man zu verstehen gegeben, seine Ehefrau müsse in diesem Fall auf ihren Beruf verzichten.

Neuere Studien zeigen, dass die geschlechtsspezifische Arbeitszuteilung immer noch eine Realität ist.³⁵ Dazu gehört auch die Beschränkung auf sog. back office-Funktionen.³⁶ Art. 3 Abs. 2 GIG³⁷ verbietet zwar solche Ungleichbehandlungen explizit. Nebst der gezielten Aufgabenzuweisung durch Vorgesetzte ist zu vermuten, dass zumindest ein Teil der Frauen diese Stereotypen internalisiert haben und sich stärker mit gewissen Bereichen identifizieren (beispielsweise mit dem Familienrecht oder den Menschenrechten im Bereich der Rechtswissenschaft).³⁸ Ein allgemeiner Blick auf die Themen, die von Juristinnen vs. Juristen in schweizerischen Rechtszeitschriften bearbeitet werden, bekräftigt diese Vermutung. Auch die Lohnungleichheit wurde noch nicht aus der Welt geschaffen. Im Durchschnitt betrug der Lohnunterschied zwischen Mann und Frau im Jahr 2016 12%; besonders betroffen sind die oberen und mittleren Kaderfunktionen (2016:

32 DUC-QUANG NGUYEN, Die Entwicklung der Geschlechter bei der Arbeit seit 1970, Swissinfo, 7. Mai 2018, <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/das-geschlecht-der-berufe_die-entwicklung-der-geschlechter-bei-der-arbeit-seit-1970/44090058>.

33 The Glass Ceiling Index, Economist vom 15. Februar 2018, <<https://www.economist.com/graphic-detail/2018/02/15/the-glass-ceiling-index>>.

34 Das Wort Odium wird als Synonym für eine abwertende Tätigkeit verwendet, siehe <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Odium>>.

35 Siehe etwa IRENE E. DE PATER/ANNELIES E. M. VAN VIANEN/MYRIAM N. BECHTOLDT, Gender Differences in Job Challenge: A Matter of Task Allocation, Gender, Work and Organization 2010 17, S. 433–453. Siehe auch ULRIKE SCHULTZ/GISELA SHAW (Hrsg.), Women in the World's Legal Professions, Oxford/Portland 2003, z.B. S. 65 betreffend Kanada.

36 DGIPU 2017 (Fn. 24), S. 24.

37 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (SR 151.1).

38 DGIPU 2017 (Fn. 24), S. 24. Siehe auch Margrit Osterloh, Die Selbst-Stereotypisierung von Frauen, NZZ vom 22. März 2018, <<https://www.nzz.ch/meinung/die-selbst-stereotypisierung-von-frauen-ld.1362126>>.

18.54%).³⁹ *Zölibatspflicht und Doppelverdienertum sind offiziell kein Thema mehr. Trotzdem berichten manche Frauen heute noch, dass sie bei Lohnverhandlungen den Einwand hören, wer einen gut verdienenden Ehemann habe, brauche keinen besonders hohen Lohn.*

4. Die Berufslosigkeit der Frauen hat drei Nachteile (S. 140–166). Erstens bewirkt sie nach VON ROTEN die «Desintegration der weiblichen Persönlichkeiten» (S. 141–154): Talente werden «verscharrt», Frauen fürchten Verantwortung und sind nicht selbstbewusst. Zweitens fehlt ihnen der «eigene soziale Stand» (S. 154–160), was sich u.a. durch die gesetzliche Pflicht oder Konvention zeigt, den Familiennamen des Ehemannes anzunehmen. Drittens werden Frauen wegen ihrer beruflichen Benachteiligung aus wirtschaftlichen Gründen faktisch zur Heirat gezwungen (S. 161–166).

Für Frauen gibt es seit 1988 keine gesetzliche Pflicht mehr, den Familiennamen des Ehemannes anzunehmen. Trotzdem waren zu dieser Zeit immer noch ein Gesuch und «achtenswerte Gründe» erforderlich, damit der Ledigname der Frau als Familiennamen der Eheleute gewählt werden konnte oder die Frau ihren Ledignamen dem neuen gemeinsamen Familiennamen voranstellen konnte. Erst seit 2013 wird der Nachname des Ehemannes nicht mehr automatisch zum gemeinsamen Familiennamen der Eheleute. Analysiert man die ständige Schweizer Wohnbevölkerung, behielten 2016 knapp 24.7% der Frauen nach der Trauung ihren Familiennamen, während diese Zahl bei den Männern bei 95.8% lag. Indes ist die Annahme des Familiennamens des Ehemannes bei Trauungen in der Schweiz sowie Trauungen zwischen einer Schweizerin und einem Schweizer nach wie vor deutlich häufiger.⁴⁰

5. Mit Vorwänden wird versucht, die wirtschaftliche Benachteiligung der Frauen zu rechtfertigen (S. 167–198). Diese wird mit dem vermeintlichen Wesen der Frau und mit Zweckmässigkeitsüberlegungen begründet. Erstens wird in Religion, Philosophie und Kunst die «geistige Überlegenheit der Männer» vermittelt (S. 168–183). Zweitens wird der Mann als «natürlicher Ernährer der Familie» dargestellt (S. 184–198), während die Frau nach der Geburt ihrer Kinder «ans Haus gefesselt» wird und somit auch zahlreiche Haushaltsarbeiten übernimmt (S. 187).

Heute noch verrichtet hauptsächlich die Frau die im Haushalt anfallende Arbeit. 2013 übernahm sie durchschnittlich 65.1% der Hausarbeit allein; 28.1% wurden von beiden Partnern zusammen verrichtet, während der Mann im Durchschnitt nur 5.2% der Hausarbeit allein erledigte.⁴¹ Der fehlende bundesrechtliche Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub nach der Geburt eines Kindes trägt dazu bei, Frauen weiterhin «ans Haus zu fesseln». Das Ungleichgewicht in der Kinderbetreuung, aber auch in der Verrichtung der Hausarbeit, wird dadurch zementiert. Im Juni 2018 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Volksinitiative «für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub».⁴² Die Rüge eines Vaters, das Fehlen eines Vaterschaftsurlaubs verletze das verfassungsrechtliche und völ-

39 BFS, Lohnunterschied, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnniveau-schweiz/lohnunterschied.html>>.

40 BFS, Newsletter Demos 2017 1, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.4042378.html>>, S. 7 ff.

41 BFS, Aufteilung der Hausarbeit, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/vereinbarkeit-beruf-familie/aufteilung-hausarbeit.html>>.

42 Bundesrat empfiehlt Volksinitiative für einen Vaterschaftsurlaub zur Ablehnung, Medienmitteilung vom 1. Juni 2018, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70951.html>>.

*kerrechtliche Diskriminierungsverbot, wurde vom Bundesgericht im September 2014 abgewiesen.*⁴³

6. Wie stehen die Frauen zu ihrer eigenen Berufstätigkeit und ehelichen Versorgung (S. 199–220)? Warum lassen sie sich «schubsen» (S. 199)? Die Erklärung sieht VON ROTEN im sogenannten «Zwiespalt», dem Frauen (stärker als Männer) ausgesetzt sind, d.h. der Tatsache, dass sie zugleich autonome Individuen und Angehörige eines Geschlechts sind. Bei den Frauen herrscht die Vorstellung, dass diese beiden Ziele – d.h. die individuelle Selbstverwirklichung und die Entfaltung als Frau bzw. Mutter – nicht gleichzeitig verfolgt werden können. Auch mangelt es den Frauen an Ehrgeiz und sie tendieren weniger dazu, sich zu organisieren, etwa in Interessengruppen oder Vereinen (S. 203). IRIS VON ROTEN zählt anschliessend die zahlreichen vergangenen Versuche auf, diesen Zwiespalt aufzulösen (S. 204–220).

Heute noch ist der Zwiespalt, den VON ROTEN erwähnt, feststellbar. Die meisten Frauen möchten unbedingt vermeiden, als «Feministinnen» abgestempelt und dadurch beruflich benachteiligt oder ausgegrenzt zu werden. Sie ahnen, dass das vielschichtige, komplexe Problem der Gleichstellung nicht leicht zu lösen ist. Historisch betrachtet war die Schaffung von Vereinen für die Fortschritte der feministischen Bewegung zentral. In Deutschland und Frankreich z.B. trugen Frauenvereine dazu bei, feministische Ideen zu verbreiten und Forderungen durchzusetzen, und wurden deswegen als Bedrohung empfunden und bekämpft.⁴⁴ Eine aktive Mitwirkung der organisierten Zivilgesellschaft ist auch heute nötig, um aktuelle Anliegen zu verteidigen und voranzutreiben. Man denke insbesondere an den Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (Alliance F), der sich für die Interessen von Frauen auf der politischen Ebene einsetzt, oder an Frauensektionen innerhalb etablierter politischer Parteien, wie etwa die SP Frauen und die FDP Frauen.

7. Im nächsten Abschnitt wird das wirtschaftliche und kulturelle Interesse der Gesellschaft an der Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung hervorgehoben. Manche Länder (und insbesondere der Nationalsozialismus und der Faschismus) streben danach, ihre Armee zu stärken, was bedingt, dass die Frauen genügend Kinder gebären (S. 222). VON ROTEN plädiert für einen Mutterschaftsurlaub, der es Frauen erlaubt, ohne finanzielle Einbusse nach der Geburt ihres Kindes von der Arbeit fernzubleiben (S. 225–238). An einer anderen Stelle des Buches bemerkt sie, dass Unternehmen aufgrund der militärbedingten Absenzen der Männer mehr Kosten entstehen, als dies für den Schutz von Schwangeren und für den Mutterschutz nötig wäre (S. 61).

Die durchschnittliche Anzahl Kinder pro Frau liegt in der Schweiz seit über 40 Jahren bei ca. 1.5 bis 1.6 (2015: 1.54). Mit der Forderung des Mutterschaftsurlaubs war VON ROTEN ihrer Zeit weit voraus. Dieser wurde erst 2005 eingeführt, nach 60 Jahren politischer Debatte und 4 Volksabstimmungen (1984, 1987, 1999, 2004).

II. Die Liebe (Teil II)

1. Der zweite Teil des Buches ist der Liebe gewidmet. «In der Liebe», beginnt VON ROTEN, «interessiert die weibliche Eigenschaft am wenigsten» (S. 240). Angebliche intellektuelle und psychische Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind nach der Autorin in diesem Bereich unbedeutend.

43 BGE 140 I 305.

44 UTE GERHARD, *Frauenbewegung und Feminismus – Eine Geschichte seit 1789*, 3. Aufl., Nördlingen 2018, S. 14 f., 27 f. (Frankreich) und S. 37 ff., 65 (Deutschland; siehe jedoch S. 116 ff. zur schwindenden Zahl solcher Frauenvereine heute).

2. Die Autorin vergleicht anschliessend das männliche und weibliche Empfinden der Liebe (S. 242 ff.). Während das Liebesgefühl bei Mann und Frau gleich ist, unterscheiden sich ihre Sorgen stark. Der Geschlechtsakt kann für Männer leichter losgelöst von der Person ihrer Partnerin stattfinden und ist oft weniger eng mit Emotionen verbunden – eine «Anspruchslosigkeit», die sich im männlichen Aufsuchen weiblicher Prostituierten widerspiegelt (S. 246 f.). Dies ist bei Frauen angesichts des kaum auszuschliessenden Risikos einer Schwangerschaft viel seltener der Fall. Auch sind die mit der Sexualität verbundenen Leiden (Menstruation, Geburt, sonstige dadurch bedingte Schmerzen) bei Frauen nicht zu unterschätzen. Das mit dieser Anspruchslosigkeit zusammenhängende Schuldgefühl der Männer löst sich auf, indem sie gegenüber Frauen «ritterliche» Galanterie zeigen (S. 250).

VON ROTENS Ausführungen zur weiblichen Besorgnis um eine Schwangerschaft sind in ihrem historischen Kontext zu verstehen: die Pille existiert seit Anfang der 1960er Jahre und war 1958 noch nicht verbreitet. Zu bedauern ist, dass die Forschung zu männlichen Verhütungsmitteln immer noch wenig fortgeschritten ist.⁴⁵ In der Schweiz stand der Schwangerschaftsabbruch bis 2002 unter Strafe; erst dann wurde er für die ersten 12 Wochen der Schwangerschaft erlaubt. Gemäss MICHELLE COTTIER ist der Geschlechterbegriff der Autorin «sozial-konstruktivistisch mit biologischer Basis».⁴⁶ IRIS VON ROTEN wurde z.T. eine Neigung zum Essentialismus vorgeworfen.⁴⁷ Obwohl ihre Tendenz zur Verallgemeinerung nicht abzustreiten ist, darf nicht übersehen werden, dass VON ROTEN darauf bedacht ist, ihre Ausführungen zu nuancieren, und dass eine soziologische Betrachtungsweise eine gewisse Schematisierung erfordert.

3. Drittens werden die «erotisch-sexuelle Erfüllung der Frau und ihre Voraussetzungen» besprochen (S. 251–261). VON ROTEN verwirft den Standpunkt, die Schwangerschaft, das Gebären und das Erziehen eines Kindes reichten dafür aus (S. 251). Sie zählt bei Frauen stark ausgeprägte Bedürfnisse auf, deren Befriedigung zu dieser Erfüllung beitragen: angesichts der möglichen Folgen des Geschlechtsakts muss die Frau vom Mann «verlockt» werden (S. 253 f.) und ihren Partner wählen können (S. 254 f.). Sie braucht freie Liebe (S. 255 f.) sowie Zärtlichkeit und Ritterlichkeit, um die sie tangierenden Folgen der Fortpflanzung auszugleichen (S. 256–258). Schliesslich benötigt sie angesichts der möglichen Folgen des Geschlechtsakts die wirtschaftliche Solidarität des Mannes, ein Wunsch, dem in der westlichen Welt die bürgerliche Institution der Ehe entgegenkommt (S. 259–263).

In diesem Abschnitt betont VON ROTEN stark die individuelle Freiheit der Frau. Als besonders störend wurde bei der Rezeption des Buches die Thematisierung der freien Liebe empfunden.⁴⁸ In den meisten Rezensionen wurde die Erwähnung dieser Forderung VON ROTENS sorgfältig gemieden. Auch Frauenorganisationen und staatlichen Institutionen zur Förderung der Geschlechtergleichheit schien diese unangenehm zu sein. Gegen die freie Liebe spricht die Tatsache, dass die Frau bei einem solchen Arrangement nicht zwangsmässig Erfüllung findet – man denke etwa an Jean-Paul Sartre und Simone de Beauvoir. Andererseits könnte der Standpunkt vertreten werden, die Polyamorie – und die dadurch erreichte Befreiung der Frau von einer exklusiven und ggf. inegalitären Bezie-

45 DOLORES ZOE, Mit Iris von Roten «dem Problem des weiblichen Lebens bis an die Wurzel nachgehen», RosaRot: Zeitschrift für feministische Anliegen und Geschlechterfragen 2015 48, S. 11–15, S. 14.

46 COTTIER (Fn. 5), S. 25.

47 ZOE (Fn. 45), S. 13.

48 MEICHTRY (Fn. 2), S. 517.

lung – sei im Einklang mit feministischen Freiheitsidealen. US-amerikanische Verfassungsrechtler argumentieren, dass die zurzeit fehlende rechtliche Anerkennung polygamer Beziehungen (wie sie etwa von einer Minderheit US-amerikanischer Mormonen gelebt werden) in den nächsten Jahrzehnten vom US Supreme Court als verfassungswidrig gewürdigt werden könnte.⁴⁹

4. Die unter Punkt 3 aufgezählten Wünsche werden kaum berücksichtigt, unter Ausnahme der wirtschaftlichen Solidarität (S. 262). Die Männer sind im Gegenteil in mehrfacher Hinsicht privilegiert. Erstens obliegt es den Frauen, den Männern zu gefallen, und nicht umgekehrt (S. 263–266). Dies widerspiegelt sich etwa in ihrer Ernährung und Kleidung sowie in der gesellschaftlichen Erwartung, dass sie lächeln (S. 267–269). Zweitens geniessen die Männer das Privileg «des ersten Schritts und damit der erotischen Wahl» (S. 269–280). Analoges gilt für die Aufforderung zum Tanz (S. 272) und den Heiratsantrag (S. 279 f.). Gegenüber diesen Privilegien ist das «Vetorecht» der Frau ein theoretischer Hebel (S. 280–284), denn es isoliert sie in der Gesellschaft und lässt sie Gefahr laufen, ohne Begleitung belästigt zu werden. Belästigung ist gemäss VON ROTEN jedes von einer Frau unerwünschte, aufdringliche Verhalten. Auf der Strasse muss sich die Frau so diskret wie möglich verhalten; tut sie es nicht, signalisiert sie gemäss einem Bundesgerichtsentscheid von 1955, dass sie «ihren Leib feil hält».⁵⁰

IRIS VON ROTEN erwähnt die zahlreichen ungeschriebenen Regeln zum Verhalten der Frau, die z.T. immer noch gelebt werden. Heute noch wird erwartet, dass eine Frau lächelt,⁵¹ und es ist meist der Mann, der den Heiratsantrag stellt.⁵² VON ROTEN erwähnt das Thema der sexuellen Belästigung, welches insbesondere im Zuge des Harvey Weinstein Skandals 2017 rege diskutiert wurde. Dass diese Problematik höchst kontrovers ist, zeigen die oft vorgebrachten Vorwände, eine Frau könne Übergriffe durch ihr eigenes Verhalten provozieren und sei in diesem Fall selbst dafür verantwortlich. In eine ähnliche Richtung geht auch der erwähnte Bundesgerichtsentscheid von 1955, der u.a. «auffälliges Herumschauen, einen bedeutsamen Blick auf Männer, langsames Auf- und Abgehen und dergleichen» als «Antrag zur Unzucht» qualifiziert.⁵³

5. Die Wünsche nach männlicher Zärtlichkeit und Ritterlichkeit, wie IRIS VON ROTEN sie nennt, werden von den Männern «abgespeist» und leidenschaftslos erfüllt (S. 286–291). Umso enttäuschter ist die Frau, die als Tiefergestellte vom Übergeordneten besonders umworben werden möchte. Auch die Ritterlichkeit wird nur – falls überhaupt – in gehobeneren Schichten und im öffentlichen Kreis gelebt.

6. Der letzte Abschnitt des zweiten Teils ist der Ehe gewidmet (S. 292–320). Deren patriarchalisches Verständnis setzt voraus, dass nur (oder primär) Männer «besitzen bzw. erwerben», und bedeutet die «Ablehnung einer kollektiven und anonymen Regelung» zur Finanzierung der Kindererziehung (S. 292). Die Ehe ist für Frauen mit zahlreichen Nachteilen verbunden. Dazu gehören gemäss der Autorin die Arbeit im Betrieb des Mannes und im Haushalt sowie die sexuelle Treue. Die Ehe zwingt den Frauen eine männerherrschaftliche Normierung der Mutterschaft auf, wobei die Zwangsmutterschaft der Entfal-

49 RONALD C. DEN OTTER, Three May Not Be a Crowd: The Case for a Constitutional Right to Plural Marriage, Emory Law Journal 2015 64, S. 1977–2046.

50 BGE 81 IV 107.

51 BIRGIT SCHMID, Auch Frauen sollen unglücklich aussehen dürfen, NZZ vom 1. Juni 2018, <<https://www.nzz.ch/gesellschaft/auch-frauen-sollen-ungluendlich-aussehen-duerfen-ld.1390090>>.

52 ALIX STRAUSS, Why Women Proposing Is Still Rare, New York Times vom 25. Februar 2016, <<https://www.nytimes.com/2016/02/28/fashion/weddings/women-proposing-leap-year.html>>.

53 BGE 81 IV 107, E. 1.

tion der weiblichen Sexualität schadet und die Frau auslaugt. Eine sichere Empfängnisverhütung würde gemäss VON ROTEN die Frau von dieser Normierung befreien (S. 298) und ihr helfen, dem Machtgefälle in der Ehe entgegenzuwirken (S. 303 f.). Anschliessend bespricht die Autorin die «männliche Geschlechtsmoral für weiblichen Gebrauch» (S. 304–307). Die konventionelle, einseitige weibliche Treuepflicht gegenüber dem Mann wird von den Frauen aus Bequemlichkeit, Servilität und Kleinlichkeit breit unterstützt (S. 307–314). Für VON ROTEN besteht die Lösung nicht in der Unterbindung der Prostitution, sondern in der freien Liebe (S. 309–311). Abschliessend kritisiert die Autorin den im Rahmen einer Beziehung üblichen männlichen Altersvorsprung (S. 315–320).

In mehrfacher Hinsicht kann seitdem eine Lockerung der gesellschaftlichen und rechtlichen Normen festgestellt werden. So ist der Ehemann seit 1988 nicht mehr das alleinige Oberhaupt der Familie, und die weibliche Empfängnisverhütung wurde 1960 möglich. Hingegen wird die Haushaltsarbeit wie erwähnt im Durchschnitt immer noch primär von der Frau verrichtet, ohne dass diese dafür bezahlt wird. Auch der Altersvorsprung der Männer bleibt aktuell; nur ausnahmsweise ist es die Frau, die älter ist.⁵⁴

III. Die Frau als Mutter (Teil III)

1. Der dritte Teil des Buches behandelt das Thema der Mutterschaft. VON ROTEN erinnert an die Sinnbilder, in denen Männer als muskulöse, kriegerische Gestalten porträtiert werden. Demgegenüber sind die Frauen von untergeordneter Bedeutung; sie werden vorwiegend als Mütter und als vom Geschehen entfernte, verschleierte Figuren dargestellt (S. 322). Um zu verstehen, weshalb dem so ist, beleuchtet IRIS VON ROTEN die verschiedenen Facetten der Mutterschaft sowie deren Folgen.

Dass «Frauenbilder [seit jeher] hauptsächlich Projektionen männlicher Künstler [waren]», bestätigt u.a. eine neuere Ausstellung im Kunstmuseum Winterthur zu diesem Thema.⁵⁵ Die schweizerische Kunst ist keine Ausnahme. Zu nennen sind etwa die Werke von Ferdinand Hodler (dessen 100. Todestag 2018 durch zahlreiche Ausstellungen kommemoriert wird) und Albert Anker, die oft auf stereotypisierenden Rollenbildern basieren.

2. VON ROTEN beginnt mit der physiologischen Seite der Mutterschaft (S. 324–351). Das erste physische Zeichen der Möglichkeit, eines Tages Mutter zu werden, ist die Menstruation (S. 324–329), die als gesellschaftliches Tabu und als unrein gilt. Weil die Menstruationsschmerzen den Männern fremd sind, werden sie verharmlost (S. 328). Die zweite Etappe der Mutterschaft ist die Empfängnis eines Kindes, die vorwiegend durch die Männer bestimmt wird und im Kollektivbewusstsein als Schöpfung des Mannes gilt (S. 329–332). Als Nächstes kommt die Schwangerschaft (S. 332–336), die Frauen wegen ihrer fehlenden Gleichberechtigung nicht unbedingt positiv erleben (S. 333) und aus unterschiedlichen Gründen anstreben (S. 334). Die nächste Phase ist die Geburt (S. 337–347). Die durch sie verursachten Schmerzen werden gemäss VON ROTEN allgemein kleingeredet und ignoriert (S. 344), und die Privatsphäre der Gebärenden wird im Spital zu wenig berücksichtigt (S. 346). Der Vater erlebt die Geburt passiv, wenn er überhaupt im selben Zimmer ist (S. 346 f.). Abschliessend geht VON ROTEN auf das Stillen ein (S. 348–351), welches keineswegs zwingend nötig ist und von wohlhabenderen Frauen in der Vergangenheit umgangen wurde, indem diese eine Amme damit beauftragten. Paradox ist, dass

54 BFS, Paare, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/paare.html>>.

55 Kunstmuseum Winterthur, Women – Frauenbilder durch die Jahrhunderte, 24. Februar bis 17. Juni 2018.

die fehlende Bereitschaft, das eigene Kind zu stillen, gesellschaftlich sehr negativ bewertet wird, während das Stillen im öffentlichen Raum nicht geduldet wird.

Auch dieser Abschnitt steht weitgehend im Einklang mit heutigen Erfahrungen. Die Endometriose – zu deren Symptomen eine überaus schmerzhafte Menstruation zählt – bleibt wenig bekannt und erforscht, obwohl sie 10% aller Frauen betrifft und ihren Alltag massgeblich beeinträchtigen kann. Die Motive, ein oder mehrere Kinder zu haben, sind von Person zu Person natürlich unterschiedlich; generell sind diese Motive zunehmend von individualistischen Überlegungen geprägt.⁵⁶ Auch VON ROTEN teilte dieses individualistische Denken. Für sie war die Schwangerschaft ein integraler Teil bzw. die Inkarnation der Liebe, und keine gesellschaftliche Pflicht. Was das Stillen angeht, zeigt eine neuere Studie, dass 95% der Mütter in der Schweiz ihr Kind von Anfang an stillen; das Stillen dauert durchschnittlich 31 Wochen.⁵⁷ Nur 10% der Mütter werden am Arbeitsplatz über ihre Rechte als Stillende informiert, insbesondere über ihr Recht auf bezahlte Stillpausen; bei einer Arbeitszeit von über 7 Stunden müssen im ersten Lebensjahr des Kindes mehrere als Arbeitszeit angerechnete Pausen von insgesamt mindestens 90 Minuten möglich sein.⁵⁸ In 35% der Fälle ist am Arbeitsort kein Raum zum Stillen verfügbar.⁵⁹ VON ROTEN selbst weigerte sich, ihre Tochter zu stillen.⁶⁰

2. Der nächste Abschnitt behandelt die psychische Facette der Mutterschaft (S. 352–363). Dass die Mutterliebe einem frauenspezifischen Instinkt entspringen soll, ist keineswegs offensichtlich. Diese Beziehung zum Kind ist von Fall zu Fall unterschiedlich, schreibt VON ROTEN. Zwar identifizieren sich Mutter und Vater mit dem Kind, doch die Aufopferungsbereitschaft ist ungleich verteilt (S. 352 f.). Der Fortpflanzungstrieb ist bei Frauen weit verbreitet, obwohl auch hier Unterschiede festzustellen sind; dieser Trieb ist auch bei Männern nicht unbedeutend. Die mütterliche Liebe geht mit der mütterlichen «Besitzeslust» (S. 357), Aufopferungsbereitschaft (S. 357–360) und Identifikation mit dem Kind (S. 360–362) einher. Fallen diese dahin, so löst sich die Mutterliebe ebenfalls auf (S. 360).

3. Hat die Mutterschaft Prestige?, fragt IRIS VON ROTEN im dritten Abschnitt. Wenn, dann eher als Rechtfertigung dafür, dass Frauen zuhause bleiben und allerlei Benachteiligungen ertragen müssen. Auch ist die Mutterverehrung oft ein Reflex der hohen Selbstwertschätzung des Mannes (S. 367). Da nur Frauen Kinder gebären können, suchen viele Männer eine Kompensation für diese Ungleichheit, indem sie ihre intellektuelle Überlegenheit aufspielen (S. 369). Gemäss Autorin kostet die Mutterschaft die Männer angesichts der bescheidenen Bedeutung der Unterhaltspflicht (S. 373 f.) und der Witwenversorgung (S. 374–376) nur wenig.

4. IRIS VON ROTEN wendet sich der «männerherrschaftliche[n]» Regelung des Mutter-Kind-Verhältnisses zu (S. 377–405). Auch hier wird die Frau gegenüber dem Mann benachteiligt. Dies obwohl das Mutter-Kind-Verhältnis ein sehr inniges ist und ein matrilineares Familienverständnis viel deutlicher auf der Hand liegen würde: *mater semper certa est* (S. 381). Trotzdem leben Frauen eine «rechtliche Schattenexistenz» und verlieren mit

56 Siehe dazu: Pourquoi fait-on des enfants?, Philosophie Magazine 2009 27.

57 JULIA DRATVA/KARIN GROSS/ANJA SPÄTH/ELISABETH ZEMP STUTZ, Swiss Infant Feeding Study, Schlussbericht, Dezember 2014, <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/empfehlungen-informationen/lebensphasen-und-ernaehrungsformen/schwangere-und-stillende.html>>, S. 10.

58 DRATVA ET AL (Fn. 57), S. 108; Art. 60 Abs. 2 lit. c der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.111).

59 DRATVA ET AL (Fn. 57), S. 63.

60 MEICHTRY (Fn. 2), S. 472 f.

der Heirat ihren Familiennamen und ihr Bürgerrecht (S. 383–388). Soziologisch betrachtet haben die Frauen somit keine eigenen Nachkommen (S. 388–398). VON ROTEN erwähnt zudem das Überwiegen der väterlichen Gewalt in der Kindererziehung (S. 395). Die Frau gilt dann als besser geeignet, erzieherische Aufgaben zu erledigen, wenn es darum geht, sie ins Haus und an den Herd zu drängen, nicht aber, um den Inhalt dieser Erziehung zu bestimmen (S. 395 f.). Dies verzerrt die mütterliche Beziehung zum Kind (S. 398–405), welches für die Frau zum gesamten Lebensinhalt wird. Auf die Gattin ihres Sohnes ist sie eifersüchtig und verlangt von ihrer Schwiegertochter dasselbe wie von einer Mutter (S. 398–402). Eine grössere Selbstständigkeit der Kinder liegt sowohl in deren eigenem Interesse als auch im Interesse der Frau (S. 403–405).

Interessant ist, wie VON ROTEN schreibt (S. 385), dass Frauen zu früheren Zeiten (d.h. vor den ersten Kodifikationen) ihren Familiennamen behalten konnten. Erst später wurde die Annahme des Familiennamens des Ehegatten zu einer rechtlichen Pflicht.⁶¹ Seit 2013 sind die Eheleute in Bezug auf ihren Familiennamen und ihr Bürgerrecht einander gleichgestellt. Die elterliche Sorge wird zudem von den Eheleuten gemeinsam ausgeübt (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Bei einer Scheidung wird diese nach geltendem Recht nur dann einem Elternteil übertragen, wenn dies für die Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Der Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen männer.ch kritisiert jedoch, dass traditionelle Rollenbilder (und insbesondere das Klischee des Vaters als Ernährer und nicht als Betreuer) trotz dieser an sich egalitären Regelung bestehen bleiben und von den Gerichten zementiert werden.⁶²

5. VON ROTEN fragt, ob die Frauen mit ihrer Stellung zufrieden sind (S. 406–412). Deren bewusste oder unbewusste Entscheidung, sich damit abzufinden, ist weder eine freie Entscheidung noch ein purer Ausdruck «mütterlicher Impulse», sondern wird durch organisatorische, berufspolitische Hürden gesteuert (S. 409).

Heute noch wird die Existenz dieser Hürden z.T. zu wenig berücksichtigt. Ein Beispiel dafür ist der Aufruf von Facebook CEO SHERYL SANDBERG, Frauen sollten sich nicht «zurücklehnen» (lean back), sondern den Willen zum Erfolg haben (lean in).⁶³ Weiter zu nennen sind Mentoring- und Coachingprogramme, die sich ausschliesslich an Frauen richten. Andere entgegnen, dass die Veränderung nicht (nur) in den Händen der Frauen liege, sondern primär die Abschaffung struktureller Hürden bedinge.⁶⁴

IV. Der Haushalt (Teil IV)

1. «Haushaltsfron – der liebe Lohn» ist der Titel des vierten Teiles des Buches. Im ersten Abschnitt betont VON ROTEN, dass das Heiraten zwar als Höhepunkt des weiblichen Lebens dargestellt wird, in Tat und Wahrheit jedoch v.a. Haushaltsarbeit und nicht grösstmögliche Erfüllung bedeutet (S. 415 f.).

2. Worin besteht die Haushaltsarbeit (S. 417–428)? Erstens darin, für Ehemann und Kinder dreimal täglich zu kochen (S. 417–419). Zweitens muss geputzt werden (S. 420). Die Ehefrau muss sich drittens um das hauswirtschaftliche Sparen kümmern, beispiels-

61 ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Das neue Namensrecht – Ein Diskussionsbeitrag, Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2001 1–2, S. 167–178, S. 169.

62 Männer.ch, Resolution zum Sorge- und Unterhaltsrecht, 24. März 2018, <<http://www.maenner.ch/unterhaltsrecht>>.

63 SHERYL SANDBERG, Lean In: Women, Work, and the Will to Lead, New York 2013.

64 ANNE-MARIE SLAUGHTER, Why Women Still Can't Have It All, The Atlantic 2012 (Juli/August), <<https://www.theatlantic.com/magazine/archive/2012/07/why-women-still-cant-have-it-all/309020/>>.

weise durch die Gemüsezuht und das Flickern alter Kleider (S. 420–424); diese Tätigkeiten beruhen auf einem «Sparethos» (S. 424–428).

3. Hausarbeit ist undankbar, kritisiert VON ROTEN (S. 429–449). Diese unbezahlte Sisyphusarbeit trägt nicht dazu bei, die Stellung der Frau zu verbessern (S. 429 f.). In Sachen Hausarbeit stellen die Frauen keine homogene Gruppe dar, da es für privilegiere Frauen möglich ist, zumindest einen Teil dieser Arbeit zu delegieren (S. 430). VON ROTEN unterscheidet zwischen Hausfrauen, die einer Arbeit nachgehen müssen (S. 434 f.), und solchen, die nicht berufstätig sind (S. 435–439). Letztere tendieren dazu, die Arbeit u.a. auf ihre Töchter abzuwälzen (S. 437 f.). Eine weitere Kategorie bilden die sogenannten «Damen des Hauses» (S. 439–445), die die Haushaltsarbeit an Dienstmädchen delegieren können. Schliesslich gibt es «Damen ohne Mädchen», da «Mädchen» immer schwieriger zu finden sind (S. 445–449). Die Grenze zwischen solchen Damen und der kleinbürgerlichen Hausfrau ist fließend; die Unterschiede betreffen v.a. die soziale Herkunft und die Ausbildung (S. 446).

Aus feministischer Sicht scheint es bedenklich, die Haushaltsarbeit auf weniger privilegierte Personen und v.a. Frauen abzuwälzen. Ein vertretbarer Weg besteht darin, sicherzustellen, dass keine Schwarzarbeit geleistet und ein fairer Lohn bezahlt wird. Ob Haushaltshilfen angesichts der zunehmenden Automatisierung auch in Zukunft Arbeit finden werden, ist ungewiss: FREY und OSBORNE schätzen die Wahrscheinlichkeit der Automatisierung dieser Tätigkeit auf 0.69 (0 = keine Automatisierung möglich, 1 = Automatisierung möglich).⁶⁵

4. Ist die geschilderte Haushaltsarbeit für das Familienleben unentbehrlich (S. 450–464)? Spezifische Dienstleistungen und neue Erfindungen können Frauen bis zu einem gewissen Grad entlasten. Trotzdem brauchen Frauen auch die Hilfe ihrer Familienangehörigen (S. 452 f.). Die Hausarbeit kann etwa durch eine zweckmässige Wohnungseinrichtung und Zeitplanung reduziert werden (S. 453–456). Insbesondere die Vorbereitung des Mittagessens ist zeitintensiv und mit dem Arbeitstag schlecht vereinbar (S. 454 f.). VON ROTEN bedauert ausserdem, dass sich die Schulen, Kindergärten und Krippen nicht an den üblichen Arbeitszeiten orientieren (S. 455 f.). Die Hausfrau kann punktuell durch spezialisierte Kräfte ersetzt werden (S. 456–464). Eine weitere von der Autorin vorgeschlagene Lösung ist die Einführung sog. Kollektivhaushaltungen, die nicht zwingend privat und gewinnorientiert sein müssten, sondern auch in Form von Genossenschaften organisiert sein könnten (S. 457 f.). Mit dem Kinderhüten und -erziehen sind Professionelle zu beauftragen (S. 458–460). Waschmaschine, Kühlschrank, Auto und andere Maschinen erleichtern die Hausarbeit beträchtlich (S. 461 f.). Die übrigbleibende Haushaltsarbeit soll gerecht aufgeteilt werden, und das Hüten der Kinder durch die Eltern soll eine Freizeitbeschäftigung sein (S. 462–464).

Dass Erziehungseinrichtungen zu wenig flexible Öffnungszeiten haben, ist auch heute eine oft geäusserte Kritik. Allgemein bleibt das Schweizer Krippenwesen stark ausbaubedürftig.⁶⁶ Mit ihrem Vorschlag, Kollektivhaushaltungen einzuführen, beweist IRIS VON ROTEN ihren Einfallsreichtum und ihr praxisorientiertes Denken. Angesichts der fortlaufenden Fortschritte der Technik ist damit zu rechnen, dass Haushalte durch neue Erfindungen und insbesondere durch die Automatisierung weiter entlastet werden.

65 CARL BENEDIKT FREY/MICHAEL A. OSBORNE, The Future of Employment: How Susceptible Are Jobs to Computerisation?, 17. September 2013, <https://www.oxfordmartin.ox.ac.uk/downloads/academic/The_Future_of_Employment.pdf>, S. 65.

66 Siehe kürzlich: Bundesrat lehnt eine Verlängerung des Impulsprogramms zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen ab, Medienmitteilung vom 16. Mai 2018, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-70768.html>>.

5. Nichtsdestotrotz bleibt die Haushaltsarbeit eine Frauenarbeit (S.465–475). Um diesen Stand der Dinge im Haushalt zu rechtfertigen, wird das Scheinargument der persönlichen Freiheit und des Individualismus vorgebracht. Dabei wird übersehen, dass zahlreiche Haushaltsarbeiten für die individuelle Lebensgestaltung entbehrlich sind (S.465–469). Arbeitseinsparungen – etwa infolge des technischen Fortschritts – erhöhen zwar die Lebensstandards, doch schaffen sie nicht zwingend mehr Freizeit für die Frauen: mit der Erhöhung dieser Standards steigen auch die Ansprüche, und somit wiederum die hierfür zu verrichtende Arbeit (S.469–473). Schliesslich ist die Frau «dazu da» (S.473–475).

6. Um von der Haushaltsfron befreit zu werden, müssen Frauen erwerbstätig sein, argumentiert IRIS VON ROTEN (S.476–478). Sie müssen gleich viel verdienen wie die Männer.

7. Schliesslich interessiert sich die Autorin für die Frage, ob die Haushaltsfron der Frau die Möglichkeit gibt, feministische Forderungen durchzusetzen (S.479–487). Oft wird behauptet, Frauen hätten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss (S.479). Ein weiblicher Arbeits- oder Warenboykott ist jedoch keineswegs leicht zu bewerkstelligen. Was den (Haushalts-)Arbeitsstreik betrifft, besitzen Frauen dazu weder die erforderliche finanzielle Unabhängigkeit noch die notwendige persönliche Distanz zu ihren Ehemännern, und sie würden damit ihren Kindern schaden (S.480). Ein Warenstreik (ermöglicht durch die faktische Verfügungsmacht der Frauen über das Haushaltsgeld) ist genauso illusorisch, konnte doch den Frauen in den fünfziger Jahren diese Verfügungsmacht ohne Weiteres durch den Ehemann entzogen werden (S.481). Zwar könnten Frauen als Kollektiv Druck auf bestimmte Unternehmen ausüben. Sie bleiben jedoch passiv, da sie potenzielle negative wirtschaftliche Folgen für ihre eigenen «Herren und Meister» fürchten (S.483). Trotzdem betont VON ROTEN, dass die Einflussmöglichkeiten der Frauen grösser sind, als diese denken (S.484–487). Es genügt nicht, höflich zu bitten: stattdessen sind «Trümpfe auszuspielen» (S.485).

Nicht selten hört man in alltäglichen Diskussionen, Frauen würden ohnehin zuhause regieren und ihre Männer nicht in die Küche lassen. Klar ist, dass jedes Paar andere Bedürfnisse hat und sich entsprechend organisiert. Die traditionelle Vorrangstellung der Frau im Haushalt ist zur Bestimmung dieser Organisation jedoch kein stichhaltiges Argument; sie kann es auch nicht rechtfertigen, der Frau in anderen, wahrhaftig wichtigen gesellschaftlichen Bereichen kein Mitspracherecht zu geben. Dass Frauen streiken können, zeigt auch Petra Volpes Film «Die göttliche Ordnung» (2017). Trotzdem scheinen solche Streiks und Boykotts wenig verbreitet, sei es aus Angst, zu irritieren, oder aufgrund der fehlenden Distanz zur (grossen) Zielgruppe dieser Protestmassnahmen.

V. Frauen in der Politik (Teil V)

1. Der letzte Teil behandelt die politische Stellung der Frau. Die fehlende politische Gleichberechtigung macht ihre Unterdrückung offenkundig. In einer direkten Demokratie ist dies besonders schockierend (S.491–496). Zum Wesen der Demokratie gehört, dass sie von individuellen Unterschieden abstrahiert, schreibt IRIS VON ROTEN (S.493).

Das Frauenstimmrecht existiert in Deutschland seit 1918, in Österreich seit 1919, in Frankreich seit 1944, und in Italien seit 1945. In der Sowjetunion erhielten Frauen bereits 1917 das Stimm- und Wahlrecht, in Simbabwe (ehem. Südrhodesien) 1919, in Nordkorea 1946, in China 1947, in Libyen 1951, in Somalia 1956, und im Iran 1963. Bekanntlich wurde das Frauenstimmrecht in der Schweiz erst 1971 auf Bundesebene eingeführt, und erst seit 1991 ist dieses Recht in allen Schweizer Kantonen gewährleistet – eine Verspätung, die den Ruf der oft gelobten alten Schweizer Demokratie schmälert.

2. Im Rahmen der Französischen Revolution wurden Frauen nicht als gleichberechtigte Menschen berücksichtigt (S. 497–507). Nur die wenigsten zeitgenössischen Denkerinnen und Denker, wie Condorcet, Olympe de Gouges und Mary Wollstonecraft, vertraten die Idee der Gleichberechtigung der Geschlechter. Seit langem hatte die Frau als handlungsunfähiges «Anhängsel» des Mannes gegolten (S. 498 ff.). In zahlreichen Schweizer Kantonen hatten Frauen einen männlichen Vormund (S. 501).

3. Als Nächstes analysiert VON ROTEN die Auswirkung des Verhältnisses zwischen Recht und Gewalt auf die Stellung der Frau (S. 508–528). Das Recht, schreibt sie, untermauert bestehende Machtverhältnisse (S. 508). So blieben die Frauen im Zuge der Französischen Revolution von der Staatsgewalt ausgeschlossen (S. 509). Ihre Emanzipation wurde u.a. durch den technischen Fortschritt gefördert: insbesondere mit der Entwicklung von neuen Waffen verlor die männliche Körperkraft als Machtmittel an Bedeutung (S. 509 f.). Die Schwäche der Frau liegt nicht nur an ihrer geringeren physischen Kraft, sondern auch an ihrer unabdingbaren Rolle für die Reproduktion (S. 511). Wie hängen Recht und Gewalt zusammen?, fragt VON ROTEN. Das Recht, schreibt sie, bleibt ohne Durchsetzung toter Buchstabe, und ein willkürliches Rechtssystem ist auf Dauer unhaltbar (S. 512). Indessen ist das geltende Recht stets die Schöpfung der zu einem gewissen Zeitpunkt herrschenden Klasse, das «Recht des Stärkeren» (S. 513). Bei einer gleichmässigeren Verteilung der Machtmittel haben alle ein Interesse daran, die Selbsthilfe zu untersagen und über die Mitglieder der Gemeinschaft als Kollektiv zu urteilen; eine ungleiche Verteilung der Machtmittel fördert hingegen eine Despotenherrschaft (S. 515 f.). Diese beiden Ordnungssysteme funktionieren jedoch nur bei kleineren und weniger komplexen Gesellschaften. In einem demokratisch organisierten Staat sind mehr Organe erforderlich, damit das Staatsgebilde funktionsfähig ist, und bei grösseren Despotien bedarf es zusätzlicher Stellvertreter des Despoten; in beiden Fällen üben diese Organe und Vertreter Macht aus, und dies sowohl innerhalb des Staats als auch gegenüber anderen Staaten (S. 517 f.). Machtspiele, bei denen die Körperkraft immer wieder von Bedeutung ist, benachteiligen die Frauen (S. 519). Doch diese vergessen, dass sie ein unglaubliches grosses, physisches Machtmittel besitzen: nämlich die Fähigkeit, zu verhindern, dass ein Kind auf die Welt kommt (S. 519 f.). Obwohl die Männer ihre Geburt einer Frau verdanken, massen sie sich auf eigennützige Weise die Macht an (S. 520 f.). Dass Frauen unter diesen Umständen für die Gleichberechtigung kämpfen müssen, ist stossend (S. 523). Mit der bereits erwähnten technischen Entwicklung von Waffen ist die Bedeutung der Körperkraft geschwunden, während die des gesprochenen und geschriebenen Wortes zugenommen hat, womit nichts mehr gegen die Mitwirkung von Frauen spricht (S. 523–525). Trotzdem werden Frauen weiterhin von der staatlichen Macht ausgeschlossen (S. 525). Dies, obwohl die Frau nun weniger Kinder gebären muss, da die Kindersterblichkeitsrate gesunken ist, und sie dank neuer Waffen kriegstüchtiger ist als in der Vergangenheit (S. 527). Gemäss VON ROTEN sprechen all diese Tatsachen für die Gleichberechtigung der Frau (S. 528).

4. Im vierten Abschnitt zeigt VON ROTEN, wie die weibliche Forderung nach politischer Gleichberechtigung von der Mehrheit der Männer bekämpft wird (S. 529–547). Das Frauenstimmrecht hat in einer direkten Demokratie wie der Schweiz eine grosse Tragweite; das männliche Stimmvolk lehnte dieses Recht wiederholt ab (S. 531). Grund dafür ist gemäss VON ROTEN die Befürchtung, auf eigene öffentliche und private Privilegien verzichten zu müssen (S. 531–534). Wie rechtfertigen die Männer ihre Ablehnung des Frauenstimmrechts (S. 534–547)? Sie argumentieren, Frauen seien nicht gleich wie Männer und gehörten an den Herd (S. 535). VON ROTEN zitiert Autoren, die die Frau als ein minderwertiges Geschöpf, den Mann hingegen als ein besonders wichtiges betrachten (S. 536). Frauen seien seelenlos, unsinnig und amoralisch (S. 537) sowie körperlich und

psychisch schwach (S. 537 f.). Die Unterschiede zwischen Mann und Frau werden einerseits durch «obszöne» Angriffe, andererseits durch «einlullende», schmeichelnde Diskurse hervorgehoben (S. 538 ff.). Antifeministinnen und Gegnerinnen des Frauenstimmrechts verstricken sich in Widersprüche, sobald sie sich öffentlich zur Stellung der Frau positionieren, da sie damit ein politisches Engagement beweisen, das ihrer Meinung nach weiterhin den Männern vorbehalten bleiben sollte (S. 546).

Die Einführung des Frauenstimmrechts setzt voraus, dass Bürger über die Rechte anderer Personen abstimmen, die keine politischen Rechte geniessen. Ein aktuelles Analogon sind eidgenössische Abstimmungen über die Rechte der Ausländer. Dass auch Frauen Gegnerinnen des Frauenstimmrechts waren, illustriert u.a. der bereits erwähnte Film «Die göttliche Ordnung».

5. Im nächsten Abschnitt fragt VON ROTEN, warum manche Frauen das Frauenstimmrecht selber ablehnen (S. 548–561). Zwar ist der weibliche Widerstand nicht so gross wie oft angenommen, doch Passivität hat in diesem Fall die gleiche Wirkung wie Opposition (S. 548). Gemäss VON ROTEN hat dieses «Unbehagen» (S. 549) vier Hauptgründe. Der erste Grund ist der Konservatismus und die Anpassung an die eigene Unterdrückung (S. 549 f.). Der zweite ist der Minderwertigkeitskomplex von Frauen gegenüber Männern (S. 551–557). Eine dritte Erklärung ist ein naiver Individualismus, d.h. der Eindruck, dass das eigene Leben frei gestaltet werden kann, obgleich dieses stark durch soziale Gegebenheiten beeinflusst und gesteuert wird (S. 558 f.). So wird etwa argumentiert, die Gleichberechtigung werde schon kommen (S. 558). Schliesslich ist die Passivität vieler Frauen auch der Ausdruck eines inneren Konflikts zwischen dem Wunsch nach individueller Selbstverwirklichung und der Verlockung einer traditionellen Hingabe für Partner und Familie (S. 559–561).

Dass Frauen sich oft nicht getrauen, ihre Meinung öffentlich zu kommunizieren und sich zu engagieren, wurde bereits erwähnt. Das Argument, die Gleichberechtigung sei schon fortgeschritten und werde sich mit der Zeit etablieren, ist immer noch regelmässig zu hören. Die Studie des World Economic Forums von 2017 zur Geschlechtergleichheit zeigt, wie unbefriedigend dieses Argument ist: falls es beim derzeitigen Rhythmus bleibt, wird die globale wirtschaftliche Gleichberechtigung der Frauen erst nach einer Wartezeit von 217 Jahren erreicht sein.⁶⁷ Auch das Fortschrittsnarrativ überzeugt wenig: gemäss der besagten Studie fiel die Schweiz in Sachen Geschlechtergleichheit 2017 weltweit vom 11. auf den 21. Rang.⁶⁸ Auch die kontinuierlich schlechte Bewertung der Schweiz im Zusammenhang mit dem vom Economist entwickelten Glass Ceiling Index zeigt, dass Geduld in diesem Kontext kaum belohnt wird.⁶⁹

6. Im letzten Abschnitt wird das Thema der Einführung des Frauenstimmrechts behandelt (S. 562–579). Die Autorin zeigt den bereits gegangenen Weg zur Gleichberechtigung auf, zuerst durch die Anerkennung der grundsätzlichen Handlungsfähigkeit der Frau und später durch ihre Zulassung zum Universitätsstudium⁷⁰ (S. 562). Trotzdem bleiben zahl-

67 World Economic Forum (WEF), Global Gender Gap Report 2017, <http://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2017.pdf>, S. viii.

68 Vgl. WEF (Fn. 67), S. 310, und WEF, Global Gender Gap Report 2016, <http://www3.weforum.org/docs/GGGR16/WEF_Global_Gender_Gap_Report_2016.pdf>, S. 330.

69 Sowohl 2016 als auch 2017 kam die Schweiz auf Platz 26 von 29 OECD-Ländern: Glass Ceiling Index 2017 (Fn. 33); The Best and Worst Places to Be a Working Woman, Glass Ceiling Index 2016, Economist vom 8. März 2017, <<https://www.economist.com/graphic-detail/2017/03/08/the-best-and-worst-places-to-be-a-working-woman>>.

70 1867 liess die Universität Zürich als erste Schweizer und zweite europäische Universität Frauen zum Studium zu.

reiche Rechte zu erkämpfen. Im Ausland wurde die politische Gleichberechtigung der Frauen durch ihre fundamentale Rolle im Krieg vorangetrieben (S. 563 f.); unter diesem Einfluss wurde in der Schweiz die Gleichberechtigung auf kantonaler Ebene «reflexartig» angestrebt, jedoch ohne Erfolg (S. 565). Auch die Herausforderungen des Kolonialismus – einer anderen, äusserst tragischen Art von Unterdrückung – trugen im Ausland zur Stärkung der Frauenrechte bei, da der Zusammenhalt der Kolonisten und somit auch die Mitwirkung der Frauen zur Behauptung gegenüber den Kolonisierten unabdingbar waren. Zudem verlor im Ausland die traditionelle Stellung der Frau für manche Emigranten plötzlich an Bedeutung (S. 565 f.). Ist die politische Gleichberechtigung der Schweizerinnen unrealistisch?, fragt VON ROTEN (S. 566–574). Frauen bleiben in den Behörden weltweit untervertreten (S. 566 f.). Selbst wenn sie politische Rechte haben, geben sie ihre Stimme nicht zwingend einer anderen Frau; Grund dafür sind die spärlichen Kandidatinnen und die fehlende Organisation feministischer Strömungen (S. 568 f.), aber auch Vorurteile gegenüber dem eigenen Geschlecht (S. 572). Trotzdem ist die politische Gleichberechtigung nicht illusorisch, sondern ein grundlegender Schritt in die Richtung der faktischen Gleichheit (S. 574 f.). Wer argumentiert, den Schweizer Frauen ginge es selbst ohne politische Rechte ohnehin besser als manchen politisch gleichberechtigten Ausländerinnen (S. 575), übersieht sowohl die Rückständigkeit der schweizerischen Rechtslage und Bräuche als auch die eigentlichen Ursachen des – damals nicht schweizweit herrschenden, relativen – Wohlstands, der sicherlich nicht der fehlenden politischen Gleichberechtigung der Schweizerinnen zu verdanken ist (S. 575 f.).

Auch dieser letzte Abschnitt zeigt, wie zeitgemäss VON ROTENS Feststellungen geblieben sind. Die Vertretung der Frauen in den Schweizer Behörden ist nach wie vor bescheiden. Wenn auch 2010–2011 ausnahmsweise vier Frauen im Bundesrat waren, zählte dieser 2012–2016 noch drei Frauen und ab 2016 nur noch zwei (28.6%). Die SVP hatte bisher noch nie eine Bundesrätin und die FDP seit knapp 30 Jahren keine mehr (Elisabeth Kopp amtierte von 1984 bis 1989). Bei den Nationalratswahlen von 2015 wurden 64 Frauen und 136 Männer gewählt; der Frauenanteil liegt somit bei 32%. Im Ständerat ist der Frauenanteil nicht einmal halb so gross: 2015 wurden 39 Männer und nur 7 Frauen (15.2%) in die kleine Kammer gewählt. In den Kantonsregierungen gibt es 2018 im Durchschnitt 24% Frauen. 2014 bis 2018 betrug der Frauenanteil unter den in die kantonalen Parlamente gewählten Abgeordneten 27.9%.⁷¹ Auch das Argument, den Schweizerinnen gehe es im Vergleich zu Frauen in anderen Ländern relativ gut, wird heute noch vorgebracht, vermag aber angesichts neuerer Ländervergleiche in Sachen Gleichstellung nicht zu überzeugen.⁷²

C. Schlussfolgerung

«An den grundsätzlichen Themen und Fragestellungen [von *Frauen im Laufgütter*] hat sich seit den 1950er Jahren nichts geändert», bemerkt ELISABETH KELLER knapp 60 Jahre nach Erscheinen des Buches.⁷³ Die vorliegende Buchbesprechung bestätigt, dass diese Einschätzung weitgehend zutrifft. Dass das Frauenstimmrecht (1971), das Recht auf Abtreibung (2002) und das (heute immer noch nicht vollständig realisierte) Recht auf glei-

71 Die in diesem Abschnitt zitierten Zahlen sind abrufbar unter: BFS, Frauen und Wahlen, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/politik/wahlen/frauen.html>>.

72 Siehe WEF (Fn. 67); Glass Ceiling Index 2017 (Fn. 33).

73 ELISABETH KELLER, Die Vordenkerin der Emanzipation, Zeitschrift Frauenfragen: Vorbilder – Modèles – Modelli 2017, S. 10–13, S. 12, <<https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/fachzeitschrift-frauenfragen-frauenfragen-20161.html>>. So auch KELLER/KÖCHLI (Fn. 1).

chen Lohn für gleichwertige Arbeit (1981) seitdem kodifiziert wurden, ändert nichts daran, dass zahlreiche mit der Geschlechtergleichheit zusammenhängende Fragen immer noch kontrovers diskutiert werden.

«Ich habe Angst, dass die Sache fast zu revolutionär ist, um gemacht zu werden», schrieb IRIS VON ROTEN ihrem Mann, als sie noch an ihrem Buch arbeitete.⁷⁴ Tatsächlich löste dieses eine virulente Debatte aus. Die zahlreichen negativen Rezensionen von *Frauen im Laufgitter*, u.a. in den Basler Nachrichten, der NZZ, dem Berner Tagblatt und dem Bund, belegen, wie stark das Werk irritierte.⁷⁵ Selbst der Vorstand des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) distanzierte sich im Dezember 1958 öffentlich von IRIS VON ROTENS Buch, da dieses «in krassem Widerspruch zu den ethischen Zielen der schweizerischen Frauenorganisation» stehe.⁷⁶ Mit seinem Vorwand, das Buch sei für die 1959 geplante Volksabstimmung zum Frauenstimmrecht schädlich, zeigte der BSF alles andere als Zivilcourage. VON ROTEN wurde von vielen Seiten, und insbesondere auch von feministischen Organisationen, fehlende politische Korrektheit vorgeworfen.⁷⁷ Nur einzelne Personen unterstützten sie ausdrücklich. Die allermeisten Schweizer Intellektuellen blieben stumm, und die Zeitungen setzten sich nicht eingehend mit dem Inhalt des Buches und mit VON ROTENS Thesen auseinander.⁷⁸ Ein weiterer Grund, weshalb VON ROTENS Werk nicht die erhoffte Wirkung hatte, ist vermutlich die langatmige und für die Leserschaft anspruchsvolle Art ihrer Darlegung.⁷⁹ Zu betonen ist aber, dass die Mehrheit der von der Autorin erhaltenen Leserbriefe positiv ausfielen. Das Buch wurde bis heute bedauerlicherweise weder ins Französische noch ins Italienische übersetzt,⁸⁰ sodass es in der Romandie und im Tessin weithin unbekannt ist.

IRIS VON ROTEN nimmt kein Blatt vor den Mund. Mit frapperanter Direktheit und zuweilen Ironie, aber auch mit viel Humor prangert sie Missstände und Ungleichbehandlungen an. Zwar sind im Buch gewisse Verallgemeinerungstendenzen und ein sehr frontaler, erbarmungsloser Schreibstil feststellbar. Trotzdem überwiegt der Eindruck, die Autorin habe ein äusserst sorgfältig recherchiertes, mutiges und innovatives Werk geschaffen. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Autorin selbst schon früher mit sehr offensiven Stellungnahmen konfrontiert worden war. «Die Kuh muss im Stall bleiben und sich melken lassen», soll ihr ein Walliser Staatsrat 1947 ins Gesicht gesagt haben.⁸¹ Dieser Satz habe zu ihrem Entscheid beigetragen, ihr Buch zu schreiben.⁸²

Wer bestehende Machtverhältnisse unverblümt kritisiert, riskiert, sich unbeliebt zu machen. Trotzdem sollten heutige Juristinnen und Juristen, die eine oft als störend empfundene Kritik an der Rechtsordnung üben, ihren Mut nicht verlieren. In diesem Sinne erklärte die US-amerikanische Feministin REBECCA SOLNIT kürzlich an einem öffentlichen Vortrag in Zürich: «I see diagnosis as a very cheerful task, because it is the beginning of

74 MEICHTRY (Fn. 2), S. 369–371.

75 Dazu MEICHTRY (Fn. 2), S. 507 ff.

76 MEICHTRY (Fn. 2), S. 514.

77 MEICHTRY (Fn. 2), S. 514.

78 WILFRIED MEICHTRY, Dass ich früher oder später die echte, volle Anerkennung erwarte!, Zeitschrift Frauenfragen: Vorbilder – Modèles – Modelli 2017, S. 24–27, S. 26, <<https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/fachzeitschrift-frauenfragen-/frauenfragen-20161.html>>.

79 ZOE (Fn. 45).

80 So auch KELLER (Fn. 73), S. 12. Hingegen haben Delphine Hagenbuch und Johan Rochel Wilfried Meichtrys Buch über Iris und Peter von Roten (Fn. 2) ins Französische übersetzt: WILFRIED MEICHTRY, Amours ennemies, Siders 2014.

81 MEICHTRY (Fn. 2), S. 546 f.

82 MEICHTRY (Fn. 2), S. 357.

Odile Ammann

doing something about it.»⁸³ Eine der nächsten Baustellen ist zweifellos die Einführung des Vaterschaftsurlaubs, über welche die Schweizer Stimmbevölkerung in naher Zukunft abstimmen wird.

Odile Ammann*

83 REBECCA SOLNIT am Zürcher Openair Literatur Festival, 4. Juli 2018.

* Dr. des (Fribourg), LL.M. (Harvard), Oberassistentin am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.